

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
94	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II</b>	192
95	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Fischerprüfung im Kreis Coesfeld</b>	192
96	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlegung des Höckenkampgrabens in Lüdinghausen</b>	192
97	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - für ergänzende Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Dülmen, Ortsteil Hiddingsel</b>	193
98	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Dietmar Oliver Neumann</b>	193
99	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Sebastian Dankau</b>	193
100	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Georgian Laban</b>	193
101	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Falk Rombeik</b>	194
102	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Feststellung der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen zur Umlegung „Südumgehung“ gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)</b>	194
103	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> <b>Aufgebot einer Sparurkunde</b>	194

94/13 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II**

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) mache ich hiermit die für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 127 Coesfeld - Steinfurt II zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Kennwort
1	Schiewerling, <u>Karl</u> , Richard, Maria Abgeordneter Steinstraße 35 48301 Nottuln geb. 1951 in Essen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hampel, Ulrich Gewerkschaftssekretär Erzbischof-Bruno-Straße 8 46509 Xanten geb. 1964 in Alpen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Fahr, Daniel Geschäftsführer/Dipl. Betriebswirt (FH) Dammweg 51 48249 Dülmen geb. 1976 in Dülmen	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Ostendorff, Friedrich Bauer (Landwirtschaftsmeister) Hanenstraße 5 59192 Bergkamen geb. 1953 in Dortmund	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Atalan, Ali Dipl. Sozialwissenschaftler Böttcherstraße 13 A 48165 Münster geb. 1968 in Güven/Türkei	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Schumacher, Ulrich Diplomingenieur Schmiedekamp 6 48308 Senden geb. 1966 in Dorsten	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
7	van Suntum, Dorothe Krankenschwester Auf den Äckern 53 59394 Nordkirchen geb. 1963 in Castrop-Rauxel	Alternative für Deutschland (AfD)
8	Töllers, Hubert Krankenpfleger Dörholt 662 48727 Billerbeck geb. 1960 in Krefeld	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)

Coesfeld, 30.07.2013

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis  
127 Coesfeld – Steinfurt II  
gez. Gilbeau

95/13 – Kreis Coesfeld**Fischerprüfung im Kreis Coesfeld**

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag, 18. November 2013  
Dienstag, 19. November 2013  
Mittwoch, 20. November 2013  
Donnerstag, 21. November 2013  
Montag, 25. November 2013  
Dienstag, 26. November 2013  
Mittwoch, 27. November 2013  
Donnerstag, 28. November 2013  
Montag, 02. Dezember 2013  
Dienstag, 03. Dezember 2013

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und am jeweiligen Prüfungstag das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der **18.10.2013**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3211, erfragt werden.

48653 Coesfeld, 29.07.2013  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung  
- Untere Fischereibehörde -  
Im Auftrag  
gez. Brosterhues

96/13 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des Höckenkampgrabens in Lüdinghausen**

Die Stadt Lüdinghausen beantragt die Verlegung des Höckenkampgrabens.

Er beginnt heute südlich des Hofes Höckenkamp, knickt dann an der nördlichen Grenze des Baugebietes „Im „Rott“ in süd-östliche Richtung ab und läuft auf den Baumschulenberg zu. Dort wird das Wasser zurzeit in die Mischwasserkanalisation übergepumpt. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Höckenkamp-Süd“ soll der Graben parallel zum Baumschulenberg verlegt werden, dann den Baumschulenberg kreuzen und über eine bestehende Grabenstruktur offen in den Westruper Bach geführt werden.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer-ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 18.07.2013  
Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brathe

97/13 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - für ergänzende Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Dülmen, Ortsteil Hiddingsel**

Die Stadt Dülmen beabsichtigt, ergänzend zu den bereits genehmigten, überwiegend technischen Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Hiddingsel auch Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Kleuterbachumflut durchzuführen. Es sollen u. a. die Stahlbauteile des vorhandenen Wehres entfernt und eine Sohlgleite eingebaut werden. Im Weiteren sind diverse kleinere Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen und Gehölzaustausch sowie Gewässeraufweitung, die insgesamt zu einer Aufwertung der Gewässerstruktur führen, vorgesehen.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer Ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Kreis Coesfeld, 31.07.2013  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brathe

98/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Dietmar Oliver Neumann**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.06.2013, Aktenzeichen 36-323016-do, ist zuzustellen an Herrn Dietmar Oliver Neumann, zuletzt wohnhaft in Engelbertstr. 62, 47443 Moers. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 27.06.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Frau Doliff

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 23.07.2013  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Doliff

99/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Sebastian Dankau**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.07.2013, Aktenzeichen 36-322219-sc, ist zuzustellen an Herrn Sebastian Dankau, zuletzt wohnhaft in Teutohang 19, 48545 Tecklenburg. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.07.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 23.07.2013  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Hülswitt

100/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Georgian Laban**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.06.2013, Aktenzeichen 36-310585-fr, ist zuzustellen an Herrn Georgian Laban, zuletzt wohnhaft in Bonner Str. 6, 48624 Schöppingen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.06.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 26.07.2013  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Frieling

101/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Falk Rombeik**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.07.2013, Aktenzeichen 36-323567-hü, ist zuzustellen an Herrn Falk Rombeik, zuletzt wohnhaft in Mindener Str. 2, 48145 Münster. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.07.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 29.07.2013  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Hülswitt

102/13 – Stadt Dülmen**Feststellung der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen zur Umlegung „Südumgehung“ gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung- wird folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss hat festgestellt, dass die am 06.05.2013 aufgestellte Vorwegnahme der Entscheidung für einen Bereich zwischen den Straßen Am Bache, Dernekämper Höhenweg und der Bahnlinie Wanne – Bremen mit Ablauf des 04.07.2013 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Mit dieser Bekanntmachung werden die festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in die Vorwegnahme der Entscheidung jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienstzeiten  
Montag bis Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr,  
Montag bis Mittwoch von 14:00 – 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 16 bzw. 17 und 18. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen einzulegen.

Dülmen, den 23.07.2013  
Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. Risthaus

103/13 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336270020 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.10.2013 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzu-melden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.07.2013  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand